

Zeitschrift:	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	9 (1913)
Heft:	3
 Artikel:	Proben aus den Chorgerichtsmanualen des Pfarrers Abraham Desgouttes
Autor:	Reusser, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-180764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sigriswil ist nun ein gerne aufgesuchter Fremdenort geworden und mit dem Blühen des Dorfes ist auch der „Bären“ zu einem stattlichen, aber trotzdem noch immer sehr behaglichen Fremdenhotel geworden. Auch ist der „Bären“ längst nicht mehr das einzige Wirtshaus des Dorfes, einige andere freundliche Absteige-Chalets für Ruhe suchende Fremde haben ihre Pforten geöffnet und laden zum Bleiben ein.

Der Fasstnacht-Kaufbrief von 1563 dürfte wohl schon seit langer Zeit bei den Akten aus der guten alten Zeit sein Dasein fristen.

Proben aus den Chorgerichtsmanualen des Pfarrers Abraham Desgouttes.

Mitgeteilt von G. Reusser, Lehrer, Melchnau, dem Bearbeiter der Chronik Schenk von Röthenbach.



mobersteg urteilt in seinem Werk „Das Emmenthal, nach Geschichte, Land und Leuten“ folgendermassen über Pfarrer Desgoûttes:

„Wer kennt ihn nicht, den Hameli, aus dem Munde des Volkes! Aus dem Chorgerichtsmanual können wir kein anderes Bild von ihm gewinnen, als das eines beredten, eifrigen, ernsten, zuweilen etwas derben Predikanten, der auch sein gutes Latein schrieb. In Anwendung der chорgerichtlichen Strafen (Bussen) war er sehr milde, wenn die Leute sich ordentlich einstellten, dagegen ernst und streng, wenn sie sich nicht ducken wollten. Das Chorgericht übte dannzumal noch einen bedeutenden Einfluss aus; seine feste Stütze war der Landvogt, dessen Staatsklugheit die Pfarrer nachahmten.“¹⁾

Desgoûttes Protokolle über die Chorgerichtsverhandlungen während seines Wirkens in Röthenbach füllen einen ziemlich dicken Band. Aus den wenigen Proben, welche nach-

¹⁾ Vgl. Imobersteg, *Das Emmenthal*, S. 155 ff.

stehend veröffentlicht werden, können wir uns ein klares Bild verschaffen über den Geist dieser Protokolle, die zudem geeignet sind, interessante kulturhistorische Streiflichter auf das 18. Jahrhundert zu werfen.

Vor seiner Wahl zum Pfarrer von Röthenbach war Desgoûttes Garnisonsprediger in den Waldstätten. Am 1. August 1743 wurde er „durch fast einhellenen Beschluss der Räte lobl. Stadt Bern“ zum Pfarrer von Röthenbach gewählt und wurde daselbst installiert durch den Landvogt von Graffenried und den Dekan am Münster zu Bern. Er amtierte in der abgelegenen Berggemeinde vom Oktober 1743 bis zum 31. März 1764. Wie die *Chronik Schenk von Röthenbach* (entstanden in den Jahren 1750—1770 zu melden weiss, entstand gleich zu Anfang ein kleiner Konflikt zwischen dem neuen Pfarrherrn und seinen Kirchgenossen. Die altertümliche Kirche zu Würzbrunnen war so baufällig, dass im Jahre 1727 ernstlich davon die Rede war, sie abzubrechen „und nacher Röthenbach“ zu bauen. Die Regierung hatte sich bereit erklärt, die Baukosten — mit Ausnahme der Fuhrungen — zu decken. „Die oberen aber, denen der Kirchgang gewytet hätte“, unter ihnen der angesehene und einflussreiche Peter Moser, der Venner zu Meyenried, „haben sich dawider gesetzt.“ Ihr Protest war von Erfolg begleitet: Die Wandmalereien wurden überstrichen, die Kirche „gewissget“, mit den wertvollen Chorstühlen wurde der Ofen geheizt, und ein neuer Kirchenboden wurde gelegt. Die Chronik schreibt darüber: „Wil nun der auf die Trän gelegte Boden aufgetragen“ (d. h. um die Dicke der neuen Querhölzer höher gelegt werden musste) ist der Kanzel teufer als zuvor gesin, derowegen der neue Predikant geklagt, er seie ihm zetief und auch nicht am rechten Ort. Da man es aber nit grad bewerkstelliget, hat er eine zeitlang beim Taufstein geprediget. Da dies aber bald den Leuten ärgerlich vorkommen wöllen, sah man sich genötigt, den Kanzel zu erhöhen und an den Ort zu versetzen, wo er itzen ist, welches beschechen anno 1750.“ Sieben Jahre lang musste Desgoûttes um diese geringfügige und notwendige Verbesserung kämpfen. Auch der übrige Erfolg seiner pfarramtlichen Tätigkeit

befriedigte ihn nur wenig. Der eifrige Pfarrherr, der es mit seinem Amte ernst nahm, verdarb gelegentlich manches durch seine verletzende Derbheit und seinen Uebereifer. Seine Gegner waren besonders die „unseligen Separatisten“, ferner der alte und junge Venner Moser zu Meyenried und der Wirt Glatz zu Röthenbach, die zwar alle nur passiven Widerstand zu leisten wagten. Desgoûttes lateinische Abschiedsworte in den „Acta consistorialia“, welche er nach seiner Wahl nach Madiswil zuhanden seiner Amtsnachfolger niederschrieb, lauten wie folgt:

„Finis p. Dei gratiam. Venerandi mei Dei Successoris sunt à me enixè rogati hoc Protocolle (: Sit venia verbo :) diligenter inspiciant, evovant, qui à hâc ratione. Coetum et ex illo Sceleratos cognoscere discerunt.

Quantos labores ratione juventutis heic locorum Sustinerim, ad frugem illam ducere tentarim, Regne J. C. ditatare et regne Satanae diruere Satagerim, ex hoc Protocollo ex parte partebit.

A pro dolor! oleum et opam perdidì.

Deus S. O. M. benedicat Ven: meo successori et universo Coetui, et convertat omnes Sontes peccatores in hoc albo notatos.

Amen.“

Degutt schenkte seiner Gemeinde eine Taufkanne mit Inschrift, welche noch jetzt zum Reichen des Taufwassers dient. Die Inschrift auf der zinnernen Kanne lautet:

„Zum Andenken an Abraham Desgouttes seiner Gemeinde gewidmet 1745.“

Proben aus den Desgoûttes-Protokollen.

„Den 30ten Xbris 1743. Kame Ulli Moser auß dem Lippenlee morgens frühe zu mir, dem Pfarrer, und zeigte mir an, sein Weib Barbara Scheidegger seye vor etlichen Stunden in seinem Haus eines Kinds genesen, welches sie mit Christen Jägerlehner, einem ledigen Kerl ab der Weggissen, der Kirchhöri Hasli bey Burgdorf im Ehebruch erzeugt habe, mit Bitte, ich solle kommen und das Weib hierüber selbst ver-

hören. Nachdem ich mich nun mit dem Chorrichter Christen Schindler aus der Spizachen in des Mosers Haus alsobald verfüget und das Weib über des Manns Klag zur red gestellt; so stattete sie folgende freymütige Bekanntnuß ab:

Sie seye bei Christen Gfeller im Lauterbach, der Kirch Vechigen, in Diensten gestanden, allwo sie obiger Jägerlehner kennen gelehret. Dieser seye im Merzn 1743 einmal nach dem nachtessen in ihr, der Barbara, Gaden, heimlich geschlichen, und sich in ihr Beth gelegt, ihro unwissend, darinnen sie ihn angetroffen, da sie sich zur ruhe begeben wollen, deme sie darauf zu willen und von ihm geschwängeret worden. Nachdem sie nun ihrer schwangerschaft inne geworden, seye sie den 11. Juni zu ihrem Mann wieder gekehret.

Auf Befragen, ob sie vor oder nach diesem Beyschlaf mit dem Jägerlehner zu thun gehabt, antwortete sie: *Nein*.

Nachdem ich nun dieser Sünderin ihre abscheuliche Lasterthat scharff vorgestellet und sie zur Buß vermahnet, so sendete ich den Chor-Richter Schindler zur Stund zu Mm. Hrn. Landvogt v. Graffenried auf Signauw, umb ihm hierüber bericht abzustatten; der mir befech ertheilt:

Ich solle den Handel dem Pfr. Rüetschi nach Hasli überschreiben und Ihne ersuchen, den Jägerlehner ins Schloß Signauw zu halten, allwo ihn Mg. H. Landvogt vorläufig über diesen Ehebruch zu red stoßen und zur Bekanntnuß bringen wolle.

Ich schriebe nach Hasli. Jägerlehner kam nach dem neuen jahr ins Schloß, da ich just zugegen war. Wir examinierten den Kerl auf das genaueste, allein er laugnete alles. — Wir schoben hierauf die Verhandlung dieses geschäfts auf, bis zu end des kindbeths; innert welcher zeit aber der bastard zu beyder Glück starb. Ich überschriebe den ganzen Handel im namen hiesiger Ehrbarkeit an das obere Chorgericht nach Bern. Die antwort ware:

Wir sollen den Jägerlehner noch zweymahl vor unser Chorgericht bescheiden, ohne über die Anklag der Scheidegerin zur verantwortung ziehen, und allzeit laugnenden fahls diese sach Gott und der Zeit heimstellen: Die Ehebrecherin aber zu der im gesaz bestimmten doppelten Ehebruchstraf

und öffentlichen abbitt vor der ganzen gemeinde halten. Datirt 13. II. 1744.

Der Jägerlehner und Barbara Scheidegger erschienen auf diesen befech Sonntag den 1ten und Sonntag den 8ten Merzen vor dem Chorgericht, allwo der Jägerlehner die ganze anklag thummer und unvernünftiger weise auf das hartnäckigste gelaugnet, bezeigte wider wissen und gewissen beyde mahl: Er kenne die Scheideggerin nicht, noch ihren ehemahlichen Meister, den Christen Gfeller, seye auch nie im Lauterbach gewesen. Nach allen kräftigsten Vorstellungen stellten wir alles Gott, der Zeit, und des Jägerlehners gewissen anheim, deme wir für unsere mühe 2 ffl abforderten (!), die er auch alsobald erleget, sammt 80 Batzen zu handen deß obern Chorgichts, die ich Herrn Chorgichtsschreiber Fischer in Bern selbst eingehändigt.

Die Deprecation (Abbitteleistung) der Barbara Scheidegger gienge darauf erst vor sich Sonntag den 3ten May in der Kirch auf Würzbrunnen, da ich dan die ganze predigt auf diese arme Sünderin gerichtet hab. (!)

Ihr Ehemann hat sie darnach auf meine Christlichen vorstellungen wiederum begnadiget.

Der Herr verziehe Ihro ihre große sünd und bewahre einen jeden darvor gnädiglich. Amen.

Junius 1744.

Christen Streit von Häutlingen, der Kirch Münsingen, wollte die Anna Ägerter von Röthenbach heyrathen, die er auch geschwängeret. Die Gemeinde Häutlingen widersezte sich in einem schreiben an das obere Chorgicht diesem heyrath, aus dem grund, weilen der Streit im Almosen erzogen worden. Es hat aber M. g. H. Landvogt von Graffenried gar weislich entdecket, dass nicht dem Streit, sondern seinem Vatter seel. aus dem Almosen gesteuirt worden, welches die Gemeind Häutlingen dem Sohn anrechnen wollen, der doch schon alle 30 jahr in Bern als ein ehrlicher Taglöhner sein brot verdienet, und schon ein Mann von 44 Jahren ist. Nachdeme wir nun M. g. H. des obern Chorgichts unsere Gegengründ eingesendet, und unterthänigst auf die Vollziehung dieser Ehe

getrungen, umb so vielmehr, da die Ägerterin seithero eines Kinds genesen, das durch den Heyrath könnte ehelich gemacht werden, worauf auch beyde Verlobte getrungen; so wirkte unser schreiben bey M. g. H. des Obern Chorgichts so viel, dass sie dem Christen Streit die Anna Ägerter sammt ihrem Kind Richterlich als Ehelich und Ehrlich zugesprochen, anbey die Gemeind Häutligen für die diesers Handels halb ergangenen Kösten auf moderation hin verfället.

Actum den 11ten Juny 1744.

Diese Leüth haben sich darauf den 10ten July zu Wyl einsegnen lassen.

Sonntag den 21ten Juny.

Erschienen vor unserem Chorgicht Bendicht Schenk, der Wäber und Christen Tschanz, beyde auf Heymenrütti wohnend. Der Schenk klagte: Es habe der Tschanz in einem Holz, das von den Nachbarn in Bahn¹⁾ gelegt worden, *gefrevlet*, darob er ihne angetroffen und ihne, weilen ihme, Schenk, die aufsicht über dieses Holz anbefohlen ist, bestraft. Über diess seye der Tschanz mit greülichem, gottsvergessenen, entsetzlichen Flüchen über Ihne, Schenk, also ausgefahren, dass ihme die Haar gen berg gestanden, und die er nicht nennen dörfe. Der Tschanz erkannte seinen Fehler, bezeugte, es seye ihm leyd, dass er sich im schweren (= Schwören) also vergangen.

Ward erkennt: Den Tschanz diessmahl nicht mit Gelt zu straffen; sonder ich solle Ihne kräftig bestraffen und vermahnen, seine Zungen besser zu zäumen, und Gott um verziehung seiner sünd zu bitten, anbey dass er mit seinen Nachbaren friedfertiger lebe, mit bedrohen, wenn er mehr wegen seinem leichtfertigen schweren verleidet werde; so werde er mit doppelter straff angesehen werden.“ (Also bedingter Straferlass!) „Welches ich alles nachtrücklich gethan.“

Sonntag den 19ten Juli.

Ward Ulli Kiuenzi aus dem Jasbach, der Kirch Diessbach, vor unser Chorgicht beschieden, wegen einem unverschammten Bubenstück, das er gegen mir, den Pfarrer, begangen.

¹⁾ „Bahn“ = Bann, Verbot.

Dieser Künzi kam den 12ten Aprellen zu mir, und begehrte, ich solle ihne nächsten Donnstag auf Würzbrunnen einsegnen. Ich sagte es ihm zu, und rüstete mich auf eine Hochzeitpredigt. Der Künzi kame aber am Donnstag nicht zum Vorschein mit seiner braut, sonder liesse sich tags dar nach zu Diessbach einsegnen, liesse mir aber niemahlen absagen, sonder liesse mich und die Kirch-Leuth $1\frac{1}{2}$ stund unverschammter weise vergebens warten. Endlich vernahmen wir von einem Kind aus dem Jasbach, dess Künzis Hochzeit werde erst dess morndrigen tags, als Freytags, vor sich gehen. Welches Kind von eben dem Künzi zum Krämer auf Würzbrunnen geschickt worden, umb Spezereyen einzukau fen, durch welches er aber NB. mir nicht absagen lassen.

Ich fuhre darauf mit dem Gottesdienst fort, und gabe alsobald nach demselben M. g. H. Landvogt auf Signauw von diesem Bubenstück bericht, welcher den Künzi auf den nächsten Sonntag vor unser Chorgericht bescheiden liess. Dieser erschiene, erkannte seinen Fehler, und bate mich, die Gemeind und Ehrbarkeit umb Verziehung.

Ward erkennt: Weilen er, Ulli Künzi, auf obbeschriebene Weise E. E. Gemeinde geäffet und mich den Pfarrer auf das unverschamteste beschimpfet, so solle Ihme die geltbuss nachgelassen seyn, allein M. g. H. Landvogt zugesendet werden, umb Ihne mit *2stiündiger gefangenschaft* abzustrafen. Welches auch an Ihme vollstrecket worden.

Sonntag den 2. Augstmonat. Ward Christen Gerber, der Schuhmacher, jenseits des bachs, vor Ch. G. bescheiden, weil er an der letzten *Trüllmusterung*, so an einem Sonntag geschehen, im Wirthshaus aus Muthwillen einen starken Schuss zum Fenster aus gethan, dass darüber der Wirthin neügebohren Kindlein in die Giechter gefallen. — Ward wegen seines verübten Muthwillens heftig bescholten, und zu aller Bescheidenheit vermahnet. Indessen weilen er, Gerber, seinen Fehler erkennt und umb Verzeihung gebätten; so ward ihm die Buss geschenkt.

Sonntag den 16. Augsti. Wurden Christen und Peter Wermuth aus dem Eggiwyl, Maurerhandwerks, zwey Brüder, und Mathys Salzmann der Geiger, von hier, vor unsere

Ehrbarkeit beschickt, weilen dieser an obgemeldeter Musterung zum *Tanz* aufgespielt, jene aber getanzt haben sollen. — Der Christen Wermuth laugnete, getanzt zu haben, wohl aber bekannte er, er habe paar Stücklein gegeiget, aber nicht zum Tanz, wie auch wahr ware. Der Peter aber bekannte, dass er getanzt habe.“ (Schrecklich!) „Ward erkennt: Den Christen und Peter Wermuth des Geigens und Tanzen halben mündlich zu bestrafen, und sie zu einem stilren christlichen Leben zu vermahnen, und weilen diese Brüder sich vor Chorgericht ordentlich aufgeführt, so wird ihnen die Geldstraf erlassen.

Den Mathys Salzmann haben wir wegen seiner Armuth nicht umb Gelt, sonder nur mit Worten bestraft, und ihm nachtrücklich verbotten, mehr zu den Tänzen aufzuspielen, welches er auch verheissen“ (wie aber aus späteren Chorgerichtsverhandlungen hervorgeht, nicht gehalten hat).

1744 August.

Sonntag den 23. diess wurde vor Chorgericht angezeigt: Es habe der Wirth von Röthenbach, Jacob Glatz, unbefugter weise eine *Keigleten* angestellet und ausgeschrieben auf Freytag den 14. August, darby sich meistens Leüth von ausseren Gemeinden eingefunden. Diese Keigleten währete vom Freytag bis Montag abends darauf, den Wurff umb 20 btz. Darbey solche greüliche Ausgelassenheiten mit Fluchen und schweeren, prassen, sauffen, schlagen etc. vorgegangen, dass einem die haut schaurete, zu höchster ärgernuss aller christgesinnten Gemüther. — Ward erkannt: M. g. H. Landvogt auf Signauw hierüber zu berichten, der nach seinem väterlichen eifer für zucht und ehrbarkeit die fehlbaren gottlosen buben sammt dem Wirth Glatz per rogatoria vor unsere Ehrbarkeit bescheiden zu lassen (befahl).

Donnstags den 27. August (1744).

Erschienen diese Kerl, nemlich Christen Berger, Wirth zu Rohr im Moos; Hans Moser, der Pinten-Schenk zu Münsingen, Michael Müller, der Küher auf Gabelspitz; Peter Kropf; Peter Haldimann, des Sattlers Sohn, beyd ab

Schwarzenegg (:Capernaum nostri temporis:). Denen ward ihre abscheüliche und gottsvergessene Aufführung vorgehalten, welche sie auch erkannten, und gar demüthig Gott, unsere Ehrbarkeit und alle geärgerte Christen umb verzeihung baten, und besserung verhiessen.

Ward erkennt: Weilen diese gesellen alle miteinander sich wider alles Vermuthen gebührlich und bescheiden vor Chorg'richt aufgeföhrt, sie nicht nach der strenge des gesazes zu straffen, sonder anstatt 10 flr von jeglichem nur 1 flr zu handen des Chorgerichts abzuforderen. Welches gelt ein jeder alssobald erlegt, und gar demüthig Gott, unsere Ehrbarkeit und alle geärgerte Christen umb verzeihung baten, und besserung verhiessen und zugleich mit dem Chor-Weibel für seine Mühe abgeschafft. Darauf hab ich diese Kerl wegen ihrem ärgerlichen, lasterhaften Leben liebreich bestraft, und sie alles ernst zu einem christlichen Leben vermahnt. Darauf sie wohlvergnügt abgezogen. Gott würke meine Vorstellungen an ihren seelen zu ihrer bekehrung! Der Wirth hat wegen Hausgeschäften nicht erscheinen können. Will sich aber bey erstem Chorgicht einstellen. In gleichem Verbrechen mit obigen waren auch Christian Zaugg ab Schwarzenegg, und Hans Steiner, der Küher auf Münchegg, die vor das erste Chorgicht sollen beschickt werden.

Den 13. Septembris.

Erschiene auch gemelter Hans Steiner vor unser Ehrbarkeit, und weilen er nur einen halben tag mit den obigen *gekeiglet*, nemlich Sonntag den 16. Augst, so ward er nebst kräftiger bestrafung und Vermahnung umb 3 btz. 3 Xer gestraft. Item erschiene auch der *Wirth von Röthenbach*, Jacob Glatz, deme seine ungebühr, dass er eigengewältig keigleiten angestellt, und oft wider sein Wirthengelübdt über die Zeit, spath in die Nacht hinein, gewirthet, nachtrücklich verwiesen, und mit kräftigen gründen zu einer christlichen Wirtschaft angemahnet worden. Hat alles gute verheissen. Dieser ist von M. g. H. Landvogt auf S. zu handen unseres Chorgerichts wegen obigen Verbrechen umb 3 Kronen gestrafft worden. Christen Zaugg ab Schwarzenegg hat nur am

Freytag gekeiglet, und hat nichts auf ihne können bewiesen werden.

Den 14. Septembris.

Brachten die Patrouilleurs auf Befelch M. g. H. Landvogts a. S. den Christ. Schnyder von Signauw in hiesiges Pfarrhaus, mit befeleb alsobald die nächsten Chorrichter zu versammeln, und über diesem Schnyder zu gericht zu sizen. Dieser *prassete ohngefähr vor 6 wochen in hiesigem Wirthshaus paar tag, soffe sich voll und toll*, und im heimgehen *fluchte und schwure er auf das greülichste*. Er ward desstwegen mit bewilligung M. g. H. Landvogts zu 3 verschiedenen mahlen vor unser Chorgericht bescheiden. Ist aber nie erschienen. Derowegen endlich unser g. H. Landvogt auf der Ehrbarkeit anhalten hin gemüssiget worden, den Schnyder mit gewalt vor das Chorg'richt allhier zu halten. Nachdeme wir nun dem Schnyder seine gottlose aufführung und Widerspenstigkeit vorgehalten, so erkannte er gleich seinen Fehler, bate Gott und eine Erbarkeit umb verziehung, und versprach völlige besserung seines Lebens.

Ward erkennt: Weilen der Christen Schnyder sich wider verhoffen so reüend und ordentlich gegen uns eingestellet, so solle er der geltbuss überhoben seyn; ich der Pfarrer aber solle Ihne ernstlich auf Gottes wort wegen seinem schlimmen leben, besonders wegen seinem verbrechen, so er in hiesiger Gemeind begangen, bestraffen und zur herzl. Buss und Bekehrung anstrengen. Welches ich auch nachtrücklich gethan. Der Herr würde durch seines heil. Geistes krafft meinen worten gnädiglich mit, damit dieselben ihre erwünschte wirkung auf des Schnyders arme seele habind. — Indessen soll er mit dem Chor-Weibel, wie billich, abschaffen.

Den 27. Septembris.

Erschiene vor unserem Chorgrecht Hans Augsburger aus dem Eggiwyl, Küferknecht in der Waldmatt (Oberey). Dieser kame ohnlängsten an einem Sonntag ganz bezecht aus dem Wirthshaus, und wollte nach Haus gehen, begegnete unterwegs den beyden Chor-Richtern Nicklaus Müller und Benedict Gerber, in deren gegenwart er *gejauchzet* und vermes-

sen geschworen: die ihne auch ganz christlich und liebreich vom Fluchen abgemahnt. Er Augsburger aber hat diese Ehrenmänner frecher und unverschammter weise *getrozet*, und ihnen von ferne zugerufen: *O Ihr G'richts-Männlein!* geht nur! Ihr bringet mich nicht an Euer Gericht etc. Diese Klag ward an Ihne geträket, wolte sich aber mit der unwissenheit entschuldigen, doch endlich besann er sich eines bessern, erkannte und bekannte seinen Fehler, und bate umb ein gelindes urtheil. — Ward erkennt: Er Hans Augspurger solle unser Chorgericht insgemein, und die 2 obige Chor-Richter insbesonders, seines begangenen trozes und frevels halber umb verziehung bitten. Welches er auch öffentlich mit Mund und Hand gethan, und besserung des lebens versprochen, darzu ich ihne auch kräftigst angemahnt, anbey hat er mit Chor-Weibel wegen dem fürbott abschaffen müssen.

Den 15. Novembris.

Wurden Jost Schenk, der Sohn, im Fischbach und Hans Gerber, der Zimmermann am Bach, vor unser Chorgericht beschieden, weil sie Sonntags vorher *gekeiglet*, und darob also uneins worden, dass sie *einander geschlagen*. Darauf wurde Ihnen, nachdeme sie ihren Fehler erkennt, kräftig zugespochen, zur besserung vermahnt, und ohne geltstraf nach Haus gelassen.

Sonntag den 22. dito.

Ward vor Chorgericht citirt der *Wirth von Röthenbach*, Jacob Glatz, sich zu verantworten, warum er der hohobrkeitlichen ordnung und seinem Wirthengelübd zu wider abermahl Sonntag den 8. Novembris in dem Wirthshaus *tanzen lassen*, und *bis über alle Zeit aus gewirhet habe?* Er antwortete: Er seye damahls nicht zu Haus gewesen, seye spath nach haus kommen, zu welcher Zeit aber niemand mehr getanzet habe. Als man ihm aber die Nichtigkeit dieses grunds vorhielte, mit bedeūten, er solle bey seiner abreise von haus allemahl selbiges besser bestellen, damit nichts ärgerliches vorgehe; so antwortete er: Seine Frauw habe den Gästen nicht können meister werden.

Welches wir aber dem Wirth nicht gelten lassen, weilen man ihme schon etliche mahl gesagt, die Frauw könne in der gleichen fählen hülf genug haben, die muthwilligen Bursch zu bändigen. Aus betrachtung dessen ward erkennt: Der Wirth solle anstatt 10 U wie Ihr Gn. Chorgrichtssatzung ausweist, aus sonderbarer betrachtung nur umb 4 U gestraft werden, in hoffnung, dass er sich insköntig einer christlicheren Wirthschaft als bisher befleissen werde. Welches ich, der Pfarrer, ihme dann auch mit vielen gründen kräftig eingeschärft. Er hat sich aber geweigeret, die straf zu erlegen: derowegen ist geschlossen worden, ohne Wirt bey M. g. H. Landvogt auf Signauw zu verleiden, umb ihne Richterlich zur gebühr zu halten. N. B.; hat zahlen müssen(?)

Geichen tags erschiene auch auf Richterliche Citation *Hans Zaugg, der Geiger* aus dem Eggiwyl. Diesem wurde sein *sündliches Geigen*, wordurch das junge Volk zur sünd veranlasset worden, ernstlich verwiesen, in hiesiger Gemeind verbotten, und zu einem christlichen Leben vermahnt; zugleich ward er umb 1 U gestraft, welches er auch alsobald erlegt, und Besserung versprochen. — Endlich erschienen auch Christen und Welti Gerber, des Peters in der Oberey Söhne, und Welti Gerber, Weltis Sohn aus der Waldmatt. Diese wurden heftig bescholten und bestraft, dass sie den ganzen Sommer *kein einzige Kinderlehr und wenig Predigten besucht*. Wurden ernstlich vermahnt, den Gottesdienst fleissiger zu besuchen und sind ohne weitere Straff entlassen worden.

Sonntag den 29. Novembris.

Nicklaus Schaffroth von hier und Peter Schenk aus dem Buchholderberg trieben Sonntag den 22. Novembris des morgens, da die Leüth in die Kirch gingen, zwey Kalber nach Ryffersegg, umb sie daselbst dem grempler Christ. Blauw v. Signauw, der sie auf diese Zeit und ort bescheiden, zu übergeben. Diesen ward nun vor unserer Ehrbarkeit ihre gottsvergessene ärgerliche *Entheiligung des Tags des Herrn* auf das nachrücklichste verwiesen, sie darüber heftig bestraft, von diesem sündlichen wesen abgemahnt und jeder anstatt umb 10 Pfund nur umb 10 Schilling gestraft mit be-

drohen, dass wenn sie wiederum in gleiches Verbrechen in hiesiger Gemeinde verfallen würden, sie ohne gnad nach dem Gesaz angesehen werden sollind. — Haben alles gute versprochen und die straf erlegt.

Sonntag den 6. Dezembris.

Ward auf richterliche bewilligung obiger Christen Blauw, der *Kalbergrempler*, vor unser Chorgericht beschieden. Deme sein ärgerlicher *Grempel an den Sonntagen* ernstlich verwiesen worden. Versprache besserung, und ward nach kräftiger vermahnung, Gott dem Herren auch an den Sonntagen christlich zu dienen, umb 10 Schilling gestraft, die er aber nicht erlegen wollen. Derowegen er Richterlich dazu soll gehalten werden.

Sonntag den 6. Dezembris.

Anna Tschanz, unseres *Sigerists Tochter*, war angeklagt, dass es in hurerey *schwanger* seye. Desstwegen wurde es von unserer Ehrbarkeit diesen tag zu red gestellt. Es bekannte die schwangerschaft und gabe an den Peter *Wermuth*, den Maurer aus dem Eggiwyl, der es verwichenen Juny einmahl in seines Vatters, des Sigristen haus, beschlafen habe. Konte aber die Zeit eigendlich nicht anzeigen . . . Ward erkennt: Beyde Partheyen, fahls der Kerl nicht könnte durch das Mensch bewegt werden, selbiges zu ehren zu bringen, auf nächsten Sonntag vor Chorgrecht zu beschicken, umb ihne über diese anklag gründlich zu examiniren.

Sonntag den 13. dito.

Erschienen diese Partheyen vor unser Ehrbarkeit. Das Änni Tschanz verharrete auf seiner anklag, dass Peter Wermuth ihns geschwängeret habe.

. . . Der Peter Wermuth laugnete aber kek, sagend: er seye niemahlen bey dem Änni z'kilt gewesen. Das Änni antwortete: Es wolle es beweisen. — Nachdem nun beyden Partheyen scharf zugesprochen worden, keines dem anderen unrecht zu thun, sonder Gott die ehre zu geben, und die wahrheit zu bekennen, weilen sonst die laugnende oder falsch an-

klagende Parthey sich in augenscheinliche seelengefahr stürzen wurde; so wurden dem Änni Tschanz auf könftigen Donnstag als den 17. Dezembris, seine Kundschaft zu stellen erlaubt. Zugleich hat auch Peter Wermuth dem Weibel Stucki, als Statthalter am Chorgericht, angelobet, auf diese Zeit sich wieder vor der Ehrbarkeit einzustellen.

Donnstag den 17. Dezembris nach der Wochenpredigt erschienen abermahlen obige Partheyen nebst den Kundschaften, welche letstere von Peter W. dem beklagten, zum Zeugen fähig erkennt wurden. Nach abtrettung der Partheyen wurde den Kundschaften auf das kräftigste eingeschärft, die wahrheit getreülich anzuseigen, was Ihnen in dem handel des P. W. und der Anna Tschanz in wüssen seye. Darauf wurde eine *Kundschaft* nach der anderen verhört.

Die erste ware Chr. Wermuth, des beklagten Peters Bruder. Dieser sagte aus: Er seye anfangs Juny letshin mit seinem Bruder Peter und dem Chr. Wenger, der damahls bey dem Weibel, Ulrich Stucki von Röthenbach in Diensten gestanden, an einem abend in des Sigristen haus gegangen, da sie drei von seinen Töchteren, die bey einem licht in einer stuben gesessen, angetroffen, mit denen sie eine Zeitlang geschwätzet, und seyen darauf wieder fortgegangen: Er habe aber nicht gesehen, dass etwas ungebührliches seye vorgegangen. Die zweite ware obiger Christen Wenger aus der Oberey. Dieser sagte aus: Er seye anfangs Juny letshin mit denen beyden Brüderen Wermuth in des Sigristen haus kommen, habind seine 3 Töchteren bey einem liecht in einer stuben angetroffen, mit denselben eine Zeit lang geredet. Darauf habind sie das liecht ausgelöschet, Er, Wenger, und der jüngere Wermuth, haben sich mit zweyen Töchteren auf ein beth gelegt, und sie nach landsart gekiltet; der Peter W. aber seye mit dem Änni Tschanz, der dritten, in die Nebendstuben gegangen, und es daselbst gekiltet.

Und also endigte er seine aussag und trat ab. Diese kundschafts-aussag wurde darauf dem Peter Wermuth eröffnet, der aber allezeit auf der laugnung verharrete.

Ward erkennt: Dass diess geschäft unverzüglich U.g.HH. dess oberen Chorgerichts nach Bern zu überschreiben, und weitere verhaltungsbefelche hierüber einzuholen. Wie auch geschah. — Laut schreibens vom oberen Chorgericht sub 7. Jan. 1745 ist dieser handel bis nach der Tschanz genisst (= Niederkunft) aufgeschoben, da dann der Wermuth noch einmahl soll vor unser Chorgericht beschickt und zu rede gestellt, und das herauskommende an das obere Chorgericht nach Bern überschrieben werden.

Sonntag den 9. May 1745 erschienen wiederum vor unserer Ehrbarkeit Peter Wermuth, der Maurer aus dem Eggwy, und Anna Tschanz, des Sigristen Tochter, welche den 28. Merzen letsthin eines Töchterlein genesen, und *in der genisst im beyseyn 2. Chor-Richteren*, Christen Schindlers und Christen Gerigs *standhaft auf dem Peter Wermuth verharret, dass er der rechte Vatter zu ihrem Kind seye*. Dieses Anni wurde nun das letzte mahl ernstlich gefragt: ob es noch allezeit in seiner anklag auf dem W. verharre? Antwort: Ja, es wisse sonst von keinem andern Vatter seines Kindes. — Der W. aber laugnete wiederum auf das kekeste, ungeachtet er auf das kräftigste zur Wahrheit vermahnt worden. Weilen nun beide Partheyen auf ihrer Meinung verharret, so ward beschlossen, es M. g. HH. des obern Chorgerichts zu überschreiben, welches ich auch gethan den 13. Mäy. Dieses schreiben wurde den 20. May vom oberen Chorgericht aus beantwortet, und mir dem Pfarrer darinn befohlen, die Anna Tschanz *in dem Eyd zu unterrichten*, eben wie H. Pfarrer im Eggwy befohlen worden, den Peter Wermuth darinn zu unterweisen, und hernach die Partheyen auf Donnstag den 17. Juny vor oberes Chorgericht zum ausspruch zu weisen. Welchem hohen befelch wir auch getreülich nachkommen. Nun wurde allda nach reifer überlegung dieses Chorhandels *der W. nicht zum Purgationseyd gelassen, sonder ihme der Tschanzin Kind als unehelich samt allen kösten zugesprochen*; welchen ausspruch aber der Wermuth *nicht angenommen*, sonder selbigen vor M. g. HH. die Räth appellirt.

Es haben darauf Hochdieselben den 23. Augst das *ober Chor-g'richtliche urtheil bestätigt*, und also den Peter Wer-

muth in allen stücken verfället. Laut Bericht-schreibens vom ob. Chorgricht den 26. Aug. 1745.

Acta Consistorialia.

Anno 1745. Mense Januario.

(Ein Kilt-Abend in Würzbrunnen.)

Sonntag den 31. Jenner. Wurde vor Chorgericht angebracht, es seye 8 Tag vorher, nemlich: Sonntag den 24. dito in dess Sigeristen Haus auf Würzbrunnen ein ärgerlicher *Nacht-kilt* gewesen, darbey sich verheyrrathete und ledige Leüth sollen eingefunden haben, darvon ein theil getanzet, andere sich vom *kirschen-wasser* voll und toll gesoffen, andere gar S. v. gekozet haben sollind. — Ward erkennt: Ganz genau nachzuforschen, wer bey diesem Kilt gewesen? und was darbey vorgangen? und nach eingehohlttem bericht die fehlbaren vor Chorg'richt zu beschicken. — Auf Nachforschung hin wurden von einem Kerl, der dem Kilt beygewohnet, folgende Personen angegeben:

1. Hans Wenger, der Küher in der Feldmatt.
2. Christen Rüegsegger, sein Knecht.
3. Christ. Müsli in der Feldmatt.
4. Barbara, seine Schwester.
5. Anthoni Bolz in der Senggen.
- 6-9. Hans, Benz, Andras, Verena Järmann ab der Egg.
10. Jacob Rettenmund, ab dem Bühl.
11. Christen Baumann, ab dem Bühl.
12. Ulli Moser, der Geiss-Hirt.
13. Ulli Tschanz, } Fratres, ab der Heymenrütti.
14. Hans Tschanz, } Fratres, ab der Heymenrütti.
15. Mathys Salzmann, der Geiger.
16. Bendicht Schindler, im Graben.
17. Hans Opliger, der Schnyder.
18. Cathri Schenk, in der Niederey.
19. Anna Schenk, in der Niederey.
20. Anna Schaffroth, } Sorores, ab der vordern Heymenrütti.
21. Bäbi Schaffroth, } Sorores, ab der vordern Heymenrütti.
22. Cathri Tschanz, des Sigristen Tochter.
- Barbara Tschanz, des Sigristen Tochter.

Diese alle wurden auf Donnstag den 11. Hornung vor unser Chorgericht bescheiden sammt dem Sigerist.

1º Da wurde zuerst der Sigerist zu red gestellt, warum er in seinem Haus statt und plac zu dem gottlosen Kilt gegeben? *wider die Hochoberkeitliche ordnung Kirschenwasser* ausgewirtheit und zwar bis am morgen umb 3 uhr? Ja in seiner stuben tanzen lassen, in welcher Winterszeit ein theil des Gottesdiensts, nemlich die *Examina der alten*, gehalten werden? Der Sigerist verantwortete sich also: Er habe von diesem Kilt nichts gewusst. Es seyen nach dem nachtessen etliche gute Freünd zu Ihme zum liecht kommen, mit denen habe er und sein haus *etliche Psalmen gesungen*. Darauf sey eine schaar jünger Leüthen nach der anderen mit seinem höchsten unwillen in sein haus gekommen, die ihne genöthiget, ihnen Brennts zu trinken zu geben: Laugne auch nicht, dass getanzet worden seye, von wem aber, könne er nicht sagen, weilen er dazumahl nicht in der Tanzstuben gewesen. Er erkennte darauf seinen Fehler, dass er diesen Kilt in seinem haus gestattet, und zur unzeit gewirtheit, bate um Verziehung, versprache besserung und bessere Haus-Zucht, und trat ab.

2º Hernach wurden die 3 Ehe-Männer, die auch diesem Kilt beygewohnet, hineinberufen, als obiger Küher Wenger, Bolz und Müsli, und zu red gestellt. Diese sagten gleich dem Sigerist, sie habind von diesem Kilt nichts gewusst, sonder seyen für sich selbst zum Sigerist z'abendsitz kommen, wie sie sich schon öfters vorgenommen hatten, umb mit allen ehren die Zeit bey einander zuzubringen. Sie habind auch den tanz hinderen wollen, und den Geiger vermahnt, wann die jungen Leüth tanzen wollen, solle er den Kühereyen aufgeigen. Wissind aber nicht, wer getanzet habe? Indessen habind sie gefehlet, dass sie sich so spath in des Sigeristen Haus gesaumet; es seye Ihnen herzlich leyd dafür, werdind ihnen diess inskönftig zu einer Wahrnung dienen lassen. Traten ab. — Ward erkennt: Diese 3 Männer sammt dem Sigerist wieder herein zu beschicken, Ihnen ihren Fehler ernsthaft zu verweisen, zur besserung zu vermahnen, und ohne gelt buss zu entlassen. Sodann insbesondere dem Sigerist ist verwiesen, und heftig bestraft worden, dass er den Kilt nicht mit

gewalt zerstöhret habe, da er doch hätte können, hiemit er allen anlass zu denen greülen gegeben, die damahls in seinem Haus vorgegangen: Er hätte sollen denken, dass es unchristlich und vor Gott und der Ehrbaren Welt abscheülich seye gewesen, in seinem Haus den Teüfelsdienst zu gestatten, da zu Zeiten ein Theill des öffentlichen Gottesdienst gehalten wird. Anbey hätte er umb so viel weniger diesen verfluchten Kilt in seinem Haus gestatten sollen, weilen er eine in Hure-rey schwangere Tochter bey Ihm habe, wordurch er ihme und seinem Haus noch mehrere schlimme nachreden zugezogen. Endlich ward er zur besserung und zu einer christlicheren Hauszucht vermahnt. Die geltbuss, die der Sigerist vor allen anderen, ja noch ein mehrers, verdient hätte, ist ihm wegen seiner reii nachgelassen worden, zugleich auch weilen er von M. g. H. Landvogt auf Signau wegen seinem *unbefugten und unzeitigen Wirthen* umb 3 Kronen zu handen Mr. g. HH. ist gestraft worden.

3º Darauf wurde Mathys Salzmann, der Geiger hineinberufen: Dieser wurde vermahnt, den wahrhaften Bericht abzustatten, was unfugs bei dem Kilt vorgegangen. Bekennte endlich: Er habe zu paar Tänzen aufgespielt, und habe Benz und Hans Järmann, Hans Tschanz ab Heimenrütti, des Sigeristen 2 Töchteren und Cathri Schenk getanzet. Wer aber bezechet gewesen, hat er nicht angezeigt, schützte die unwissenheit vor.

4º Endlich wurden die übrigen Kilt-Leüth hineinberufen, denen von unserem Weibel als Stadthalter am Chorgericht nachtrücklich vorgeöffnet worden, dass sie an obgemeldtem Kiltabend in des Sigeristen Haus ein ärgerlich leben mit tanzen, springen, sauffen, s. v. kozen etc. verführt? — Da laugneten sie alle auf die unverantwortlichste weise, unter denen insonderheit das Cäthi Schenk in der Niederey, ein Mäydli von 16 Jahren, ungeachtet es vom Geiger selbsten ist angegeben worden, dann als ich der Pfarrer diesem Mäydli insbesonders zugeredet, es solle den tanz bekennen, sonsten es zu seiner schand werde überwiesen werden, so be-theürete es gottloser weise, bey seinem gewissen: Es habe nicht getanzet, ja wisse von keinem tanz. Worauf ich ihns als ein lugenhaftes *Hueri* bestraft (!)

5º Als wir nun diese hartneckige Leüth zu keiner bekanntnuss bringen konnten, ungeachtet uns die ganze ergangenheit bekannt war; so hiessen wir sie abtreten, und beschickten eines nach dem anderen hinein; allein wir konnten von den meisten nichts anderes herausbringen, solcher gestalten haben sie einander aufgewiesen, als sie haben darinn gefehlt, dass sie zu spath gekiltet haben.

6º Der einzige Andreas Järmann bekannte: *Er habe einen rausch gehabt*, welches ihme herzlich leyd seye, werde sich insköntig vor solchen Kilten hüten, und bate umb Vergebung. Wer aber getanzet, könne er nicht sagen, weilen er nie in der tanzstuben gewesen . . . Wegen solcher offenherzigen Bekanntnuss ward dieser Andreas Järmann ohne geltbuss nur mit einer ernstlichen bestrafung und Vermahnung entlassen.

Wären die übrigen seinem Exempel nachgefolget, und hätten die wahrheit bekennet, so wäre Ihnen ein gleiches wiederfahren. Allein die blieben hartneckig auf ihrem gottlosen laugnen.

Ward erkennt: Den ganzen handel auf einem andern Chorg'richtstag aufzuschieben, da dann die nöthige Kundenschaft wider diese Leüth aufgeführt werden. Uebrigens solle der Weibel die ganze sach M. g. H. Landvogt hinterbringen.

Unterdessen ware der Benz Järmann so unbesonnen, dass er etliche tag nach dem Chorgericht vor des Sigeristen haus sagte: *Er erscheine nicht mehr vor dem Chorgericht zu Röthenbach, bis selbiges gesäuberet seye; es sitzen Männer daran, die dessen nicht würdig seyen*, als: Bendicht Gerber, Nicklaus Müller und Peter Lüthi. — Dies wurde den 2 ersten hinterbracht, welche den Benz Järmann unverzüglich *vor den Richter* bieten liessen. Vor welchem aber der J. zu seiner schand *nichts ehrenrühriges* über obige ehrl. Männer *erweisen* konte. Derowegen er auch denselbigen alle Satisfaction geben müsste, und ward von M. g. H. Landvogt für *einen tag in die Gefangenschaft* erkennt.

Nach diesem kamen etliche zu mir, dem Pfarrer, und bekannten allen unfug, so mit tanzen, sauffen, S. h. kozen bey obigem Kilt vorgegangen; gaben sich selbst und andere an,

und baten, dass dieser handel möchte baldest ausgemacht werden. — Darauf wurden diese Kilt-Leüth auf Sonntag den 7. Merzen wieder vor unser Chorgericht bescheiden, welche auch alle erschienenen, bis an das Cäthi Schenk, welches dem Chorweibel sagte: *Es erscheine nicht, bis ich, der Pfarrer, ihn's des Worts Hueri, wie ich es am letzten Chorgericht genennet, entschlagen.*

Anmerkung. Der Protest dieses Mädchens gegen den ehrbeleidigenden Anwurf war jedenfalls ganz am Platze!

Bey dem eintritt in die Kirch ging eine frische Büberey vor, indem ein Bub unverschamter Weise gepfiffen und in die Hand gehornet, worüber E. E. Chorgericht wie billich, ganz entrüstet wurde. Der Weibel und Stadthalter wolte ganz weislich nichts verhandeln, bis der Thäter obigen bubenstiüks entdeket wäre: Vermahnte grad anfangs ganz liebreich die Bursch zur bescheidenheit und fragte nach dem Thäter; es wolte aber niemand denselben anzeigen. Der Weibel fragte den Hans Järmann darauf an, wer gepfiffen? ob er es gethan? Worauf der J. dem Weibel auf das trotzigste und unverschammteste begegnet: Er habe es nicht gethan! Und als ich diesem Kerl eingeredet, mit mehr ehrerbietigkeit dem Statthalter M. g. H. Landvogt zu begegnen; so antwortete er auch mir ungestüm: Wordurch wir gezwungen worden, diesen Gesellen M. g. H. Landvogt auf S. zu verleiden, der ihne auch, uns zur Satisfaction, in die Gefangenschaft für etliche stunden erkennt.

Endlich gabe sich auf starkes antringen E. E. Chorg'riehts Jacob Rettenmund auf dem Bühl selbsten an, dass er obiges bubenstück verübt habe, der auch alsbald dahin gehalten worden, E. E. Chorg'richt umb Verziehung zu bitten.

Anno 1745. Merz.

Auf diesshin wurden die Fehlbaren gefragt: ob sie freiwillig ihren Fehler bekennen wollen? oder ob sie sich überweisen lassen wollen? Sie wollten es aber nicht auf dies letztere ankommen lassen, sondern bekannten nun ihre Fehler freiwillig:

Benz und Hans Järmann bekannten, dass sie mit des

Sigristen Töchteren, Item mit ihrer Schwester und dem Bäbi Schaffroth ab der oberen Heymenrüti getanzet haben. Hans Tschanz ab der Heymenrüti mit dem Cäthi Schenk in der Niederey etc. . . . Nachdeme man Ihnen befohlen abzutreten,

Ward erkennt,

Dass die Tänzer jeder umb 1 ü. Die Tänzerinnen jede umb 3 Btz. 3 Xer,

die Gesellen so dem Kilt beygewohnet und gezechet jeder auch um 3 btz. 3Xer sollen gestraft werden. Denen Mäydlenen, die nicht getanzet haben, wurde die Geltbuss nachgelassen, wie auch denen Gesellen, die vor dem Chorg'richt ihren Fehler freiwillig bekennt, als dem Hans Oppiger, Christen Baumann, Ulli Moser, dem Geishirt, der Geiger, Mathiyss Salzmann, wurde für ein tag lang in die gefangenschafft erkennt. Darauf hab ich diese Leüth kräftig bestrafft und zur buss und besserung des lebens vermahnt. Die erlegte buss beloffe sich auf 2 Kronen, 2 Batzen, 2 Kreuzer, die ich zu meinen handen genommen.

Sonntag den 14. Merzen erschiene vor unserem Chorg'richt durch eine absonderliche citation M. g. H. Landvogt von Grafenried auf Signau obiges Cäthy Schenk in der Niederey. Dieses wurde gefragt, ob es noch allezeit so frech leugnen wolle, dass es an obigem Kilt in des Sigristen Haus getanzt habe? Es antwortete: nein, und bereute seinen Fehler. Als es weiter gefragt ward, warum es am letzten Chorg'richt nicht erscheinen wollen? Antwortete es, weilen ich, der Pfarrer ihn's also ein *Hueri* gescholten.

Darauf hat sowohl der Stadthalter, als ich diesem Mäydli aufs freundlichste vorgestellet, dass nicht nur eins ein Huer seie, das die grobe sünd und Laster der Huererei begangen; sondern auch nach dem siebenten Gebot, wann sich ein Mensch huerisch aufführte, welches geschiet, wenn man den gefährlichen Nachtkilten bis gegen Morgen beiwohnt, dasselbst springet und tanzet, den Buben nachziehet, anstatt dass junge keusch zu Hause bleiben sollten; besonders Mäydli. Nicht in dem 1., sondern im letzteren Sinn habe ich ihn's — Cäthy Schenk — ein Hueri gescholten.

Als es aber einwendete es seye ihm doch *nachteilig* und verweislich, dass ich ihns also genannt und versprache ich und das gesamte ehrende Chorg'richt *dies orts allen schuz und schirm* mit welcher Erklärung dies Maydli wohl zufrieden war. Darauf ward erkennt, dass es Cäthy Schenk wegen seines frechen leugnens, tanzens und ungehorsams solle umb 1 ♂ gestraft werden, darunter aber auch die 5 ♂ begriffen sein sollen. Die dem gnädigen Landvogt. Dieses ♂ hat es auch alsobald erlegt und ist zur stille und besserung ernstlich vermahnt worden.

Den weitern Protocollen des Pfarrers A. Desgoûttes entnehmen wir folgendes:

Aug. 1744. Hans Schenk, der Bannwart auf Würzbrunnen soll die Furerin als Ursacherin vielen Hausstreites aus dem Haus schaffen. Schenk antwortet ganz trotzig: Ich weiss nichts besseres als nehme die Gemeind meinen Gschick und Gwerb an die Hand, und mei Mutterli damit, und versorge sie daraus; wenn das Anny Furer fort muss, so will ich auch fort. Auf diese unverschampte rede, wordurch der Schenk sich verrathen, wess Geistes Kind er seye, vermahnte ich die Chorrichter selbiger eingedenk zu seyn, schrib si in meinen calender ein und bescholte den wüsten alten heftig, mit widerholtem Schluss, wann er das Furerli nicht weg schaffe, so werde er dem gn. Landvogt verleidet werden.“

11. Nov. 1746. Weibel Ulr. Stucki ist vom Chorg'richt durch Landvogt von Graffenried entlassen worden. (Sitzung in Würzbrunnen.)

12. Nov. 1746. Uli Glaz des Wirts Bruder ist so voll wie ein Schwein, fällt um, und liegt eine Zeit lang neben dem Brünnlein in der Weid bei Würzbrunnen, schwankt dann in des Sigristen Stall, wo er sin Lager nimmt und darinnen gekozet wie ein Gerberhund, erscheint am 4. Dez. destwegen am Chorg'richt und wird mit Worten heftig bestraft. Mit was Frucht, wird die Zeit lehren. Es ist auch ein Glatz. (!)

8. Mai 1757. Es gehe an den Sonntagen mit Keiglen sehr ungebunden zu, „wordurch nicht nur die ledigen Knaben, sondern auch Hausväter vom Gottesdienst abgehalten, Streitigkeiten unter eint und anderen verursachet, viele Ehrbare

Christenherzen geärgeret und hiesige unseel. *Separatisten* in ihrem verdammlichen Separatismo gesteiffet werden.

Den 26. May 1757 erscheint vor Chorg'richt: „Jacob Moser der jung Venner zu Meyenried, weilen er sich vor dem Wirtshaus allhier aufgeigen lassen, und wie ein Bub gehüpfet, zu höchster Ärgernuss vieler ehrl. Leüthen. Hat es mit Schamhaftigkeit bekennt. — Darauf wir ihne, ohne ihne machen abzutreten, mit höflichen, liebreichen Worten bescholten, dass er viele Herzen geärgeret, sich als ein *Ober-Officier* vor den Soldaten bloss gegeben, welches einem Officier wohl unanständig seye; haben ihne ferner zu mehrerer Vorsichtigkeit vermahnet, und ohne alle Geltstraff entlassen.

NB. Diese Citation vor unsere Ehrbarkeit, ungeachtet dieser junge Mann so höflich und liebreich von uns behandlet worden, verdrosse ihne und seinen Vatter, den alten Venner so heftig, dass er straks nach seinem Austritt von uns durch unsern Sigerist eine Posaunen abforderen liess, die sein Vatter vor 14 Jahren unserer gemeind zu äuffnung des gesangs bey dem öffentlichen Gottesdienst hingeliehen hat. NB. Viele allhier meinen, er habe sie verehret. Dem seye, wie ihm wolle, wir liessen die Posaunen straks ohne wiederrede verabfolgen, und beschlossen, mit denen Grosshansen nicht säuberlicher inskönftig zu verfahren, als mit anderen.

Quod ad hoc Benevole Lector! quod de his judicas?
Mirare genie et ingenie incultore Rusticorum. Phy!"

Zur Geschichte des Buchhandels in der Schweiz.

Mitgeteilt von Dr. C. Benziger.



ährend die Schweiz im 18. Jahrhundert die Nachdrucke vielgelesener Bücher als Spezialität betrieb, scheint man in früheren Jahrhunderten gerade umgekehrt das einheimische Verlagsgeschäft nach Aussen besonders gegen die Unsitte der Nachdrucke gesichert zu haben. Viele Beispiele königlicher Dekrete oder von Verfügungen der seit 1569 in Frankfurt eingesetzten kaiser-